

Spätestens nach 15 Monaten verfällt Urlaubsabgeltungsanspruch.

Am 30. August 2012 Entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit dem Urteil vom 07. August 2012 Aktenzeichen Az. 9 AZR 353/10 in einem Klageverfahren in der Angelegenheit einer Arbeitnehmerin die mehrjährig Arbeitsunfähig gewesen ist.

Die Klägerin erhielt in dem Zeitraum vom 20.12.2004 bis zum Ende ihres Arbeitsverhältnis im Jahr 2009 eine befristete Rente wegen Erwerbsminderung, und konnte bis 2009 die Arbeit nicht wieder aufnehmen.

Sie forderte von ihrem Arbeitgeber (einer Rehaklinik) die Zahlung wegen der Abgeltung ihrer Urlaubsansprüche., da sie während der Zeit Erwerbsminderung und der Krankheit den ihr zustehenden Urlaub nicht antreten konnte.

Das Bundesarbeitsgericht stellte in seinem Urteil, dass jeder Arbeitnehmer grundsätzlich nach dem Bundesurlaubsgesetz auch bei ganzjähriger Krankheit einen Anspruch auf bezahlten Urlaub hat. Dies gelte ebenso im Anwendungsbereich des TvöD, wenn die Arbeitnehmer/rin eine befristete Rente wegen Erwerbsminderung bezogen hat.

Das betrifft jedoch zum einen nur den unabdingbaren Mindesturlaub und den Zusatzurlaub für schwerbehinderte Arbeitnehmer/rinnen, zum anderen verfällt jedoch der Anspruch nach unionsrechtskonformer Auslegung des Bundesurlaubsgesetz allerdings nach 15 Monaten.

Das BAG wies die Klage der Klägerin die für die Jahre 2005 bis 2007 ab.

Statt der geforderten Summe von 18 841.05 € sprach ihr das Bundesarbeitsgericht eine Entschädigung von 3919.95 € zu.